

# **Friedhofsordnung**

## **der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang**

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang erlässt für den Friedhof in Katzwang als Friedhofsverwaltung folgende Friedhofsordnung.

Der Friedhof steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang.

Die in dieser Ordnung genannten Berufsbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

- 1) Das Friedhofsgrundstück Flur Nr. 103 liegt an der Katzwanger Hauptstraße 20, 90453 Nürnberg.
- 2) Zugänge zum Friedhof sind:  
Auf der Westseite an der Katzwanger Hauptstraße,  
am Nordende bei der Zufahrt zur Gärtnerei, *(das ist zugleich die Einfahrt zur Hoffnungskirche und zum westlichen Friedhofsgelände)*, in der Mitte in Höhe des Fußgängerüberwegs bei der Schule und am Südende der Friedhofsmauer eine kleine Pforte.  
Auf der Ostseite über dem Parkplatz am Gemeindehaus, Weiherhauser Str. 13.  
Darüber hinaus bestehen nichtöffentliche, verschlossene Zufahrtmöglichkeiten zum östlichen Friedhofsteil über den Betriebshof für Diakonie und Friedhof und über das Gelände des Gemeindehauses zum Abfallplatz.
- 3) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die beim Ableben ihren Hauptwohnsitz im Stadtteil Katzwang (Altkatzwang, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller) und Greuth hatten.
- 4) Verstorbene von außerhalb können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung darin beerdigt werden.
- 5) In der Mitte des Friedhofs steht die Hoffnungskirche. Der Gottesdienstraum der Kirche dient auch für Trauerfeiern. Dabei ist die Benutzung der Empore nur für Organisten und Chöre, nicht für Trauergäste, vorgesehen.
- 6) Zudem befindet sich im Gebäude ein Andachtsraum, der auch als Abschiedsraum bei Aussegnungen dient. Die übrigen Räume (Leichenraum mit Kühlzellen für 4 Särge, Technik- und Büroräume, Sakristei) sind den Beschäftigten des Friedhofs sowie für Pfarrer / Pfarrerin vorgesehen. Zwei WC für Besucher (davon eins behindertengerecht) sind an der Westseite des Gebäudes von außen zugänglich.

#### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.
- 2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand besonders beauftragter Personen. Diese führen ihr Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

Die innere Friedhofsverwaltung wird von der Pfarramtssekretärin wahrgenommen.

Die äußere Friedhofsverwaltung vor Ort wird von einem besonderen Friedhofsverwalter wahrgenommen.

- 3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- 4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
  - a) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - b) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - c) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.
- 5) Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen per Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden an der Anschlagtafel an der Hoffnungskirche bekannt gegeben.

### **§ 3 Benutzungszwang**

Es besteht ein Benutzungszwang für die Beisetzung von Urnen in der Urnengrabanlage, in Urnengräbern und in Gräbern für Erdbestattungen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Öffnungszeiten für den Friedhof sind:
 

1. November bis 14. März:	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
15. März bis 30. April:	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
1. Mai bis 31. Oktober:	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Der Zugang zur Hoffnungskirche im Friedhof ist auch zu Gottesdiensten außerhalb der vorstehenden Zeiten möglich.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Sportgeräten, zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sind davon ausgenommen,
  - b) Waren aller Art (auch Blumen und Kränze) und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - f) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen, Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben,
  - g) das Rauchen,
  - h) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen).

- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten
  - j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar sind. Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

## **§ 5 Trauerfeiern** (siehe dazu auch § 31)

- 1) Bei evangelisch-lutherischen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- 2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- 3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- 4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist rechtzeitig anzumelden, sie kann versagt werden.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben vor Beginn ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof sich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, eine Verwaltungsgebühr nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten und einen für ihre Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- 2) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung schriftlich anzuerkennen. Sie erhalten eine Ausfertigung der Friedhofsordnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Verwaltungsgebühr.
- 3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und deren fachliche Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Wegen der Firmennamen der Steinmetzfirma siehe § 23, 3). Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die allgemeine Öffnungszeit des Friedhofs an Werktagen, für Bestatter auf die vereinbarten Zeiten.

- 8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- 9) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlichen Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

## **§ 7 Durchführung der Anordnungen**

- 1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Anmeldung der Beerdigung**

- 1) Eine Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### **§ 9 Särge und Urnen**

- 1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Für Sargausstattung und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes.
- 3) Es dürfen nur biologisch abbaubare, auf Holzbasis (Flüssigholz / Zellulose) hergestellte Urnen in die Erde versenkt werden.  
Metallkapseln, sowie Urnen aus anderen Materialien dürfen nicht verwendet werden.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- 1) Das Öffnen und Schließen der Gräber obliegt den nach § 6 gemeldeten Bestattern. Sie können dazu besondere Unternehmen beauftragen.
- 2) Beim Ausheben eines Grabes ist das Erdreich auf Schalltafeln zwischenzulagern. Grabsteine dürfen nicht durch ausgehobenes Erdreich belastet werden, es ist ausreichend Abstand zu halten.

- 3) Die Gräber werden in der Regel doppeltief ausgehoben, so dass während der Ruhezeit eine weitere Leiche beigesetzt werden kann.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzungsberechtigten kann das Grab auch einfachtief ausgehoben werden.

Die **Tiefe** der einzelnen Gräber beträgt ab Geländeoberkante:

- a) bei Erdbeisetzungen 2,40 m im doppeltiefen, 1,80 m im einfachtiefen Grab;
- b) in einem doppeltiefen Grab, in dem eine Leiche in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist eine weitere Leiche in einer Tiefe von 1,80 m sowie die Leiche eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,10 m beigesetzt werden;
- c) **Urnen** werden in der Urnengrabanlage, in Urnengräbern und in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt.
- d) **für Kindergräber** gelten folgende Mindestitiefen:

für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
für Kinder von 2 – 7 Jahren	1,10 m
für von Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
für Personen über 12 Jahren	1,80 m.
- 4) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Reste früherer Bestattungen werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- 5) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

## § 11 Größe der Gräber

- 1) Bei Anlage der Gräber gelten folgende Maße:

- a) **Wahlgräber** in den Abteilungen I – X haben folgende Maße:

Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.

Bei Neuanlage gelten eine Mindestlänge von 2,10 m und eine Mindestbreite von 0,90 m. Diese Maße sind, soweit das möglich ist, anzuwenden.

- b) **Wahlgräber** in den Abteilungen XI – XIV haben einschließlich des Zwischenweges folgende Maße:

Länge zwischen 2,40 m und 3,00 m, Breite zwischen 1,50 m und 1,70 m.

Für die fertigen Grabbeete ergeben sich daraus folgende Maße:

Länge 2,20 m, Breite 1,10 m.

- c) **Familiengräber** in den Abteilungen I – X haben folgende Maße:

Länge 2,00 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m.

Bei Neuanlage gelten eine Mindestlänge von 2,10 m und eine Mindestbreite von 1,80 m. Diese Maße sind, soweit das möglich ist, anzuwenden.

- d) **Familiengräber** in den Abteilungen XI – XIV haben einschließlich des Zwischenweges folgende Maße:

Länge zwischen 2,40 m – 3,00 m,

Breite zwischen 2,60 m und 2,80 m, dreistellig bis 3,00 m, vierstellig bis 3,60 m.

Für die fertigen Grabbeete ergeben sich daraus folgende Maße:

Länge 2,20 m, Breite 2,20 m – 2,40m, dreifach bis 2,60 m, vierfach bis 3,20 m.

- e) **Urnengräber** in den Abteilungen I – X, angelegt bis 2010, haben folgende Maße:

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.

- f) **Urnengräber** in den Abteilungen XI – XIV und ab 2011 angelegte Urnengräber in den Abteilungen I – X haben einschließlich des Zwischenweges folgende Maße:

Länge 1,00 m – 1,20 m, Breite 1,00 m – 1,20 m.

Für die fertigen Grabbeete ergeben sich daraus folgende Maße:

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.

**g) Urnengrabanlage für pflegefreie Gräber:**

In Abteilung XII des Friedhofs befindet sich eine Urnengrabanlage mit 27 Grabstellen. Es besteht die Möglichkeit, dass an den an den jeweiligen Grabstellen eine zweite Urne für einen Familienangehörigen beigesetzt wird.

Die Grabanlage ist dauerhaft bepflanzt und wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. An den einzelnen Grabstellen befinden sich Stelen mit Sandsteinplatten, auf denen die Namen der Bestatteten mit Geburts- und Todestag eingraviert werden.

Die einzelnen Grabstellen sind innerhalb der bepflanzten Fläche nicht abgegrenzt, ihr Platz ist durch eine entsprechende Grabtafel (Stele) gekennzeichnet.

Eine individuelle Bepflanzung oder Ausschmückung der Grabstellen, auch das Aufstellen von Pflanzschalen und Ablegen von Blumengebinden, ist **nicht** gestattet.

**h) Kindergräber:**

Für Säuglinge bis zu 1 Jahr können Gräber in Größe der Urnengräber angelegt werden.

Für Totgeborene erfolgt noch besondere Regelung.

Für Kinder bis zu 5 Jahren können besondere Gräber mit folgenden Maßen angelegt werden: Länge von 1,50 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.

- 2) In den Abteilungen XI – XIV sowie bei neu angelegten Urnengräbern in den Abteilungen I – X sind die Größen der Grabflächen durch festgelegte Einfassungen (Einfassungplatten) bereits vorgegeben.
- 3) In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.  
In der Anlage für pflegefreie Gräber in Abteilung XII kann an jeder Grabstelle eine zweite Urne beigesetzt werden.
- 4) In einem Wahl- oder Familiengrab können innerhalb der Ruhezeit zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, in einem dreistelligen oder vierstelligen Familiengrab können innerhalb der Ruhezeit zusätzlich vier bzw. sechs Urnen beigesetzt werden.

**§ 12 Ruhezeiten / Nutzungszeiten**

- 1) Die Ruhezeit für die einzelnen Leichen, auch für Kinder, beträgt 10 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.
- 3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen werden.
- 4) Die allgemeine Nutzungszeit der Gräber beträgt 10 Jahre.
- 5) Für eine Verlängerung der Nutzungszeit gilt § 17.
- 6) Der beim Erwerb ausgestellte Grabbrief ist bei Verlängerungen bzw. Veränderungen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

**IV. Grabstätten**

**§ 13 Allgemeines**

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung erworben werden.
- 2) Es werden nur Wahlgräber (einstellig), Familiengräber (zwei-, drei und vierstellig), Urnengräber und Kindergräber eingerichtet.

Zu den bei in Kraft treten dieser Ordnung bestehenden Gräbern gilt die Regelung in § 34, 1).

Auf Antrag können durch die Friedhofsverwaltung Sonderstellen für Gräber angelegt werden.

- 3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 14 Zuweisung der Grabstätten**

- 1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall vergeben.
- 2) Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung mit dem Erwerber vereinbart.
- 3) Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- 4) In der Urnengrabanlage in Abteilung XII werden die Grabstellen in der Reihenfolge der Bestattungen vergeben.

#### **§ 15 Nutzungsrecht**

- 1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsordnung zu nutzen.
- 2) Das Nutzungsrecht wird auch bei mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich nur an eine Person abgegeben.
- 3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit einem Auszug der Friedhofsordnung übergeben.
- 4) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- 5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
  - 6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Grabsteinfundamente können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung belassen werden. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
  - 7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

#### **§ 16 Übertragen und Vererbung des Nutzungsrechts**

- 1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne des § 15 Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

2) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar.

Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgeannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Stiefgeschwister,
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber des Grabbriefes als berechtigt angesehen werden.

- 3) Sind keine Angehörigen oder Erben nach Absatz 2) vorhanden oder zu ermitteln, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren.
- 4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen.
- 5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- 6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

### **§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- 1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um 10 Jahre verlängert werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf kürzere Dauer möglich.
- 2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- 3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- 4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- 5) Bei Verlängerung bzw. Veränderung ist der Grabbrief der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

### **§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- 1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der Nutzungsberechtigte wird vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes schriftlich hingewiesen. Ist dies nicht möglich, wird es ortsüblich bekannt gemacht. Der Grabbrief ist an die Kirchengemeinde zurückzugeben.



- 2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

### **§ 19 Belegung**

- 1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 10, 2)).
- 2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- 3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten die Bestimmungen der § 10 3) c) sowie § 11 3) und 4).

### **§ 20 Wiederbelegung**

- 1) Wahlgräber und Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- 2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 17 sinngemäß.

### **§ 21 Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- 5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22 Gestaltungsgrundsätze**

- 1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes gelten die im Abschnitt V. festgelegten Regelungen.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

- 3) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal oder einer Stele, Liegeplatte oder einem schmiedeeisernen Kreuz auszustatten, die mit Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Sterbejahr der Bestatteten zu versehen sind.

### § 23 Genehmigungsverfahren für Grabmale

- 1) Grabmale, auch Liegeplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder geändert werden. Auch Inschriften und Symbole unterliegen dieser Genehmigung.

Die Genehmigung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Steinmetzfirma, beantragt werden. Für die Genehmigung wird eine einmalige Gebühr erhoben.

- 2) Mit dem Genehmigungsantrag ist der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung einzureichen.

Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Auftraggebers enthalten, sofern dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmales anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zu verwendenden Werkstoffe zu bezeichnen.

- 3) Grabmale dürfen nur durch eine den Bestimmungen in § 6 entsprechende Steinmetzfirma aufgestellt werden.

Firmennamen sind nur in unauffälliger Weise seitlich oder auf der Rückseite unten an den Grabmälern anzubringen; Schriftgrößen bis 3 cm sind zugelassen.

- 4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

- 5) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale. Sie sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 24 Besondere Vorschriften für Grabmale

- 1) Grabmale müssen in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

- 2) Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Wahlgräber: Grabstein: Höhe 1,10m, Breite 0,60m, Tiefe 0,18m

Liegeplatte: 1,40m x 0,70m x 0,25m

Durch eine Liegeplatte und Grabeinfassungen darf höchstens 1/3 der Grabfläche abgedeckt werden.

Grund- und Vorplatten sowie weitere Platten zur Abdeckung der Grabfläche sind nicht erlaubt.

Familiengräber mit zwei oder mehr Grabbreiten:

Grabstein: Höhe 1,30 m, Breite 1,20 m, Tiefe 0,18 m

Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt oder eine Liegeplatte verlegt werden. Durch eine Liegeplatte darf höchstens 1/3 der Grabfläche abgedeckt werden.

Grund- und Vorplatten sowie weitere Platten zur Abdeckung der Grabfläche sind nicht erlaubt.

Urnengräber: Grabstein: Höhe 1,00 m, Breite 0,40 m, Tiefe 0,15 m

Liegeplatte: 0,60 m x 0,40 m x 0,15 m.

- 3) Anstelle eines Grabsteins kann auch eine Grabsäule (Stele) bis zu der jeweils für Grabsteine zugelassenen Höhe und mit einem Durchmesser bis 0,35 m aufgestellt werden. Es dürfen nur Grabsteine, Stelen und Liegeplatten aus Naturstein aufgestellt werden.

Bei Wahlgräbern und Familiengräbern ist auch das Aufstellen von schmiedeeisernen Kreuzen möglich.

- 4) Grellweiße und tiefschwarze Steine in spiegelnd polierter Bearbeitung sind unerwünscht. Nicht zugelassen werden Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips und Zementmasse.
- 5) Die Anwendung von Politur auf den Grabmälern ist nicht gestattet.
- 6) In den Abteilungen I – X sind Grabumrandungen/Einfassungen nur aus Naturstein zugelassen. Sie dürfen nicht poliert sein und müssen eine Stärke von **mindestens 8 cm** haben. Siehe auch § 27, 4).

Für Gräber mit Grabumrandungen (Einfassungsplatten), die von der Friedhofsverwaltung erstellt wurden und unterhalten werden, sind Gebühren gemäß der jeweiligen Gebührensatzung zu entrichten. Zusätzliche Einfassungen sind bei diesen Gräbern nicht erlaubt.

## § 25 Fundamentierung und Befestigung

- 1) Das Grabmal ist entsprechend seiner Größe so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen kann.
- 2) Bei den Wahlgräbern und Familiengräbern in den Abteilungen XI – XIV sind Fundamentbänder zur Gründung der Grabsteine erstellt.
- 3) Beim Errichten und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

## § 26 Unterhalt

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- 2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung.

Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte oder durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen.

Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Beseitigung oder Befestigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder der sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf den Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so

kann es die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen lassen.

- 4) Die Friedhofsverwaltung lässt jährlich die Standfestigkeit der Grabmale durch ein Fachunternehmen prüfen. Der Prüfungstermin wird durch Aushang am Friedhof bekannt gegeben.

## **§ 27 Anlage und Instandhaltung der Grabstätten**

- 1) Alle Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach einer Beisetzung in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt sein und während der Dauer des Nutzungsrechts in gutem Pflegezustand unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung einebnen und einsäen lassen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen.
- 2) Grabhügel sind flach auszubilden und dürfen maximal 20 cm über Weg- oder Einfassungsplatten angelegt werden. Die Bepflanzungen sind flächig zu halten unter Verwendung niedriger Pflanzen und immergrüner Gehölze mit niedrigem Wuchs.
- 3) Grabstätten dürfen grundsätzlich **nicht** mit Bäumen bepflanzt werden. Sträucher und andere Grabbepflanzungen dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten, ebenso darf die Bepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder überwachsen. Die Wege bzw. Platteneinfassungen um die Gräber müssen frei bleiben.

Bepflanzungen außerhalb der Grabflächen bleiben der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

- 4) Grabeinfassungen durch Pflanzen sind so zu pflegen, dass sie eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Einfriedungen und Einfassungen aus Eisen oder Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10cm aus dem Erdreich herausragen und sind nur in den Abteilungen I – X erlaubt, soweit dort keine Einfassungsplatten verlegt sind.

**Die Flächen außerhalb der eingefassten Grabbeete dürfen aus Unfallverhütungsgründen weder mit Kies, noch mit Kiesel- oder Schottersteinen jeder Größe bedeckt werden.**

- 5) Bis zum Setzen endgültiger Einfassungen und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt.
- 6) Unwürdige Gefäße (Konservendosen u.a.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- 7) Bäume und Sträucher auf dem Friedhofsgelände, auch neben den Grabstätten, werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten und dürfen nur mit deren Genehmigung beschnitten werden.

## **§ 28 Verwendung von Kunststoffen**

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden **und Figuren aus Kunststoff**, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

## **§ 29 Vernachlässigung**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

- 2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichten der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

### **§ 30 Abfälle**

- 1) Die Ablage von Abfällen ist nur an den bezeichneten Stellen zulässig.
- 2) Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle müssen getrennt entsorgt werden. Dazu sind auf dem Friedhof für beide Abfallarten gesonderte Ablageplätze bzw. Behälter aufgestellt.
- 3) Auch beim Abräumen der Gräber ist auf die Mülltrennung zu achten. Kompostierbare Bestandteile von Kränzen und Gestecken einerseits und Kunststoffreifen, Bänder, Blumentöpfe und dergleichen andererseits, müssen vor der Entsorgung von den Benutzern der Ablageplätze und Behälter getrennt werden.
- 4) Bei Nichtbeachtung der Mülltrennung entstehen hohe zusätzliche Kosten. Die Kosten einer nachträglichen Mülltrennung müssen den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Kosten ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- 5) Außerhalb der Grabflächen dürfen keine Gegenstände zur Grabpflege und Grabausschmückung (Gießkannen, Rechen, Vasen usw.) abgelegt werden, das gilt auch für die Flächen hinter den Grabsteinen zu Abtrennungsmauern, Hecken oder Zäunen hin. Die dort abgelegten Gegenstände werden ggf. durch die Friedhofsverwaltung entfernt, eine Haftung oder Verwahrungspflicht wird nicht übernommen.

## **VI. Hoffnungskirche**

### **§ 31 Benutzung der Hoffnungskirche für Trauerfeiern**

- 1) Trauerfeiern können mit einem Geistlichen der christlichen Kirchen in der Hoffnungskirche abgehalten werden.

Trauerfeiern, die ohne einen Geistlichen der christlichen Kirchen (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) abgehalten werden, können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Hoffnungskirche stattfinden.

Die Benutzung der Hoffnungskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

- 2) Der Andachtsraum dient zur individuellen Abschiednahme sowie für besondere Aussegnungsfeiern für Angehörige.

Auch Trauerfeiern mit wenigen Trauergästen können auf Wunsch der Angehörigen im Andachtsraum abgehalten werden.

- 3) Die Benutzung der Kirche und des Andachtsraumes werden nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- 4) Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Hoffnungskirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.
- 5) Die angebrachten christlichen Symbole dürfen bei Trauerfeiern weder entfernt noch abgedeckt werden.

### **§ 32 Benutzung des Leichenraumes**

- 1) Der Leichenraum (Herrichterraum mit Kühlzellen) dient zur Umbettung und Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- 2) Außerhalb der Kühlzellen ist hier kein Raum zur Einstellen von Särgen vorgesehen. Urnen können kurzzeitig bis zur Beisetzung aufbewahrt werden.
- 3) Das Öffnen und Schließen des Leichenraums sowie der Säрге darf nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Säрге erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- 4) Säрге der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Säрге, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- 5) Der Zutritt zum Leichenraum ist nur den Bestattern, der Friedhofsverwaltung und den Reinigungskräften gestattet. Der Raum ist stets verschlossen zu halten.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Registerführung**

- 1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- 2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

### **§ 34 Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Krafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit sowie die bauliche Ausstattung (Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen) nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

### **§ 35 Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend. Die Gebühren sind bei der Friedhofsverwaltung im Voraus zu entrichten.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung ist von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am 13.04.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt und tritt mit Wirkung ab 25.04.2016 in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Nürnberg, den 23.02.2016

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Katzwang

Der Kirchenvorstand

**In Kraft ab 25.04. 2016**